

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 29. Oktober 2018

Prot.-Nr. 265

Interpellation Philippe Ruf (SVP) und Mitunterzeichnende: Massnahmen gegen steigende Sozialkosten

Am 27. September 2018 haben Philippe Ruf (SVP) und Mitunterzeichnende folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird gebeten, auf die folgenden Fragen einzugehen und diese entsprechend zu beantworten:

1. Welche Massnahmen hat der Stadtrat geplant, um zu verhindern, dass die Sozialkosten in den nächsten Jahren erneut steigen? Bitte auch ausführen, was die KESB betrifft, da die Kosten in erster Linie in diesem Bereich entstanden sind. Dass die Rechnungen vom Kanton kommen ist erkannt; die Frage betrifft den Handlungsspielraum der Stadt resp. Sozialregion.
2. Wie werden die Dossiers und die Ausgaben/Einnahmen kontrolliert? Besteht ein entsprechendes Controlling Konzept? Falls ja, wie schaut dieses aus, welche Prozesse sind darin inkludiert und weshalb konnten die Abweichungen zum Budget z.B. im Jahr 2017 nicht erkannt resp. Rechtzeitig beeinflusst werden? Falls nein (z. B. weil Kanton nicht regelmässig abrechnet), wurden/werden Massnahmen unternommen, diese Zahlen in sinnvollen zeitlichen Abständen zu erhalten um ein Monitoring sicherzustellen?
3. Ist/wird die Sozialregion Olten beim Kanton aktiv und legt Problematiken offen, respektive erhöht den Druck und unternimmt Massnahmen, die Situation, wodurch Gemeinden/Sozialregionen leidtragende der steigenden Sozialkosten sind, zu beheben?
4. Da die Sozialregion die Abklärungen für die KESB bereitet, inwiefern werden kostengünstigere Varianten (Alternativen zur KESB) geprüft? Falls genutzt, wie viele «Fremdaufträge» werden herausgegeben und wie viele werden selbst erledigt?
5. Oft wird bei Bestimmungen von Ansätzen und Handlungen auf die SKOS-Richtlinien verwiesen. Gemäss Antwort auf das Postulat von Daniel Probst (FDP) vom 23. Mai 2013 «Faire Sozialhilfe ohne SKOS-Anbindung» wurde auf den Regierungsratsentscheid verwiesen, die SKOS-Richtlinien seien im Kanton Solothurn bindend – es wird wiederum auf die Überarbeitung des Sozialgesetzes verwiesen. Hat sich die Sozialregion in diesen Prozess eingebracht und die Möglichkeit gefordert, Abweichungen vornehmen zu dürfen? Ist man mit dem Regierungsrat in Kontakt, um Flexibilität auszuhandeln?

Begründung:

Die steigenden Kosten im Asyl-, KESB- und generell dem Sozialbereich sind enorm. Die Abhängigkeit vom Kanton ist bekanntlich enorm und der Handlungsraum für Gemeinden beschränkt. Die Kosten schlugen in der Rechnung 2017 erneut stark zu Buche und waren deutlich höher als budgetiert. Vor allem im KESB Bereich sind die jährlich steigenden Kosten alarmierend. Als grösste Gemeinde im Kanton und vor allem als Sozialregion hat Olten eine relevante Verhandlungsposition gegenüber dem Kanton. Es erscheint wichtig zu erfahren, ob und welche Massnahmen geplant sind.»

* * *

Im Namen des Stadtrates beantwortet Stadträtin Marion Rauber die Interpellation wie folgt:

1. Welche Massnahmen hat der Stadtrat geplant, um zu verhindern, dass die Sozialkosten in den nächsten Jahren erneut steigen? Bitte auch ausführen, was die KESB betrifft, da die Kosten in erster Linie in diesem Bereich entstanden sind. Dass die Rechnungen vom Kanton kommen ist erkannt; die Frage betrifft den Handlungsspielraum der Stadt resp. Sozialregion.

Die Kostensteigerungen finden im Wesentlichen bei den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen statt:

Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen (ab CHF 100'000)

Leistung	Kosten in Mio. CHF	Handlungsspielraum	Beschreibung
Pflegefinanzierung	1	Kein Spielraum	Die Pflegefinanzierung ist im Sozialgesetz geregelt. Die Heime rechnen direkt mit der kantonalen Clearing-Stelle ab. Der Kanton stellt den Gemeinden Rechnung. Die Kosten entwickeln sich abhängig von den Tarifen und der Anzahl älterer Menschen in den entsprechenden Pflegestufen.
Spitex Restkostenfinanzierung	0.6	Geringfügiger Spielraum	Bis anhin sichern die Gemeinden die Leistungserbringung durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem Grundversorger. Bei der Auswahl des Grundversorgers haben Gemeinden einen Spielraum. Mit der neuen Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege werden den Gemeinden auch bei privaten Anbietern Restkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Für die Gemeinden werden noch nicht genau abschätzbare Zusatzkosten entstehen.
Suchthilfe	0.3	Kein Spielraum	Die Suchthilfestellen haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Die Kosten werden den Gemeinden in Rechnung gestellt.
EL zur IV	2.2	Kein Spielraum	Kanton und Gemeinden finanzieren die EL zur IV. Die Kosten werden nach einem Verteilschlüssel aufgeteilt und der Gemeindeanteil den Gemeinden in Rechnung gestellt.
EL zur AHV	2.7	Kein Spielraum	Kanton und Gemeinden finanzieren die EL zur AHV. Die Kosten werden nach einem Verteilschlüssel aufgeteilt und der Gemeindeanteil den Gemeinden in Rechnung gestellt.
Alimentenbevorschussung	0.3	Kein Spielraum	Die Oberämter vollziehen die Alimentenbevorschussung. Die Kosten werden den Gemeinden in Rechnung gestellt.
Sozialhilfe	6.5	Geringfügiger Spielraum	Die Kosten werden über einen Lastenausgleich abgerechnet und den Gemeinden in

			Rechnung gestellt. Die Sozialkommissionen haben Beschlusskompetenz für die Festlegung von Höchstmietsätzen, für die Bewilligung von Zahnsanierungen und für die Finanzierung der Unterbringung von Erwachsenen in stationären Einrichtungen und Heimen.
--	--	--	--

Die oben aufgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen lassen auf Ebene des Oltnen Stadtrats bzw. auf Ebene der dafür grundsätzlich zuständigen Sozialkommission wenig Handlungsspielraum. Die Kostenentwicklung kann der Stadtrat bzw. die Sozialkommission nicht beeinflussen. Planung, Steuerung und Kontrolle erfolgen auf übergeordneter kantonaler Ebene. Somit kann der Stadtrat bzw. die Sozialkommission auch keine **Massnahmen** planen, um zu verhindern, dass die Sozialkosten in den nächsten Jahren erneut steigen. Solche Massnahmen gehören auf die kantonale Ebene. Dort nehmen die Gemeinden über den VSEG starken direkten Einfluss.

Die Kosten der Massnahmen, welche die **KESB** beschlossen hat, sind bis anhin unter den Sozialhilfekosten subsummiert. Aktuell ist eine Vorlage an den Kantonsrat in Vernehmlassung, welche eine Aufgabenentflechtung bei den Verbundaufgaben (EL, Verwaltungskosten EL, Pflegekosten) zum Ziel hat. Die Gemeinden sollen die Leistungsfelder Pflegekosten und EL zu AHV übernehmen, der Kanton die EL zu IV und die Kosten der Fremdplatzierungen von Kindern. Mit der Übernahme der Kosten für Fremdplatzierungen von Kindern will das ASO auch eine entsprechende Administration aufbauen. Die Bereiche Sonderschulungen, IVSE und Kostenbewilligungen für Fremdplatzierungen von Kindern mit entsprechenden Zusatzaufgaben (Subsidiarität, Elternbeiträge, etc.) sollten gemeinsam administriert werden. Der Kanton, der über seine KESB-Verwaltungsbehörden Platzierungen anordnet, muss sich demnach auch um die Kostenfolgen und deren Budgetierung bemühen. Bis anhin hat die KESB entschieden und die Sozialregionen haben sich um die Kostenfolgen bemüht. Neu würde bezahlen wer befiehlt. Die Sozialregionen würden – sofern die Kostenentflechtung zustande kommt und der Kanton eine eigene Administration aufbaut - erstmals tatsächlich entlastet und müssten entsprechend weniger Sozialhilfefälle führen.

2. *Wie werden die Dossiers und die Ausgaben/Einnahmen kontrolliert? Besteht ein entsprechendes Controlling Konzept? Falls ja, wie schaut dieses aus, welche Prozesse sind darin inkludiert und weshalb konnten die Abweichungen zum Budget z.B. im Jahr 2017 nicht erkannt resp. Rechtzeitig beeinflusst werden? Falls nein (z. B. weil Kanton nicht regelmässig abrechnet), wurden/werden Massnahmen unternommen, diese Zahlen in sinnvollen zeitlichen Abständen zu erhalten um ein Monitoring sicherzustellen?*

Auf kantonaler Ebene wird aktuell ein umfassendes **Aufsichts- und Revisionskonzept** aufgebaut. (Auf Grund des Umfangs der Unterlagen werden diese den Parlamentsmitgliedern per E-Mail zugestellt und nicht ausgedruckt.) Die Sozialregion Olten ist hier Pilotregion. Ein erster (Test-) Aufsichtsbesuch hat im 2. Halbjahr 2018 bereits stattgefunden. Erste Rückmeldungen sind erfolgt.

Die Sozialregion Olten kann jederzeit über die Kostenentwicklung im eigenen Einzugsgebiet Auskunft erteilen und **Prognosen** für das laufende Rechnungsjahr und das kommende Budgetjahr machen. Jedoch schlägt sich in Rechnung und Budget der EGO und auch der SRO als Folge des Lastenausgleichs jeweils das gesamt-kantonale Ergebnis nieder. Über das gesamt-kantonale Ergebnis gibt das ASO Auskunft. Das ASO erstellt ebenfalls Prognosen, gibt Budgetempfehlungen und provisorische Zahlen für Rechnungsabschlüsse ab. Diese Zahlen sind in der Regel gut abgestützt. Im 2017 erfolgte ein unerwarteter **Einbruch bei den Einnahmen** (Erwerbseinkünfte und Leistungen von So-

zialversicherungen) der Unterstützungseinheiten, der in diesem Ausmass nicht absehbar war und bis heute anhält. Dies ist aus folgender Tabelle gut ersichtlich:

Pro Kopf Beiträge	Richtwert 2019	Prognose 2018	Richtwert 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Sozialhilfe	410	405	360	407.75	361.49

Auch in Zukunft wird es nicht immer möglich sein, die Kostenentwicklung exakt vorauszusagen. Zu viele Faktoren und Unabwägbarkeiten spielen mit.

3. *Ist/wird die Sozialregion Olten beim Kanton aktiv und legt Problematiken offen, respektive erhöht den Druck und unternimmt Massnahmen, die Situation, wodurch Gemeinden/Sozialregionen leidtragende der steigenden Sozialkosten sind, zu beheben?*

Die Sozialregion ist auf der **fachlichen Ebene** in kantonalen Arbeitsgruppen und in der Konferenz der Sozialregionen vertreten. Als Leistungserbringer setzt sich die SRO insbesondere für eine effiziente, qualitativ gute, menschliche und gesetzeskonforme Leistungserbringung ein. Themen sind u.a. die Schnittstellen zu kantonalen Stellen, der effiziente Datenaustausch und die fachliche Zusammenarbeit. Die Sozialregion trägt zur Meinungsbildung bei, indem sie sich in den entsprechenden Arbeitsgruppen und in der Konferenz der Sozialregionen fachlich eingibt. Die Konferenz der Sozialregionen wird von deren Präsidenten vertreten, welcher als Gast an den Sitzungen des VSEG teilnimmt und dort insbesondere fachlichen Input gibt.

Die **politische Meinungsbildung** ist nicht Sache der Sozialregion. Hingegen kann die Sozialdirektion ab Stufe des zuständigen Stadtratsmitglieds neben fachlichem Input auch zur politischen Meinungsbildung beitragen. Bei der politischen Meinungsbildung gilt es Nutzen und Kosten abzuwägen. Gemeinwesen sind nicht nur – im finanziellen Sinne – leidtragend, sie haben auch einen nachhaltigen Nutzen durch die erbrachten Leistungen. Mit den Bedarfsleistungen Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen wird letztlich verhindert, dass ganze Bevölkerungsteile verarmen, verwahrlosen und in eine Parallelgesellschaft abgleiten. Andererseits dürfen die Kosten die Gemeinwesen nicht übermässig belasten. Reguliert wird auf Ebene des Kantons. Die kantonale Verwaltung einerseits und der VSEG andererseits haben hier sehr grossen Einfluss auf Inhalt und Wortlaut von Vorlagen, die letztlich vom Kantonsparlament beraten und beschlossen werden.

Die Sozialdirektion verlässt sich darauf, dass die städtischen Vertreterinnen und Vertreter aller Couleur sich für die Interessen der EGO und damit auch der Sozialregion Olten im Kantonsrat einsetzen. Die **Oltner Kantonsrätinnen und Kantonsräte** werden nach Möglichkeit direkt mit nötigen Unterlagen, Vernehmlassungen und fachlichen Informationen bedient, damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können.

4. *Da die Sozialregion die Abklärungen für die KESB bereitet, inwiefern werden kostengünstigere Varianten (Alternativen zur KESB) geprüft? Falls genutzt, wie viele «Fremdaufträge» werden herausgegeben und wie viele werden selbst erledigt?*

Gefährdungsmeldungen erfolgen an die zu deren Bearbeitung zuständige KESB. Dazu gibt es keine Alternative. Die KESB eröffnet ein Verfahren zur Prüfung allfälliger Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen. Ist die Situation nicht klar, erteilt die KESB einen Abklärungsauftrag. In der Regel wird die zuständige Sozialregion mit der Abklärung beauftragt. Die Sozialregion kann Abklärungen intern oder extern in Auftrag geben. Die Sozialregion versucht nach Möglichkeit, alle Abklärungen intern zu vergeben. Ausnahmen können dadurch begründet sein, dass spezifisches Fachwissen im psychologischen, psychiatrischen oder forensischen Bereich erforderlich ist oder der interne Abklärungsdienst überlastet ist und neue Abklärungen nicht termingerech durchzuführen kann. Externe Anbieter rechnen zu Stundentarifen im Bereich von CHF 120 – 140 und

Spezialisten zu noch höheren Fachtarifen ab. Eine interne Abklärung ist kostengünstiger. Zudem ist der interne Abklärungsdienst auch darum bemüht, kostengünstige Lösungen vorzuschlagen, sofern damit die Probleme aller Voraussicht nach behoben werden können. Die KESB beschliesst danach gestützt auf die entsprechenden Abklärungsberichte Massnahmen, für deren Kosten die Sozialregion verpflichtet wird.

5. *Oft wird bei Bestimmungen von Ansätzen und Handlungen auf die SKOS-Richtlinien verwiesen. Gemäss Antwort auf das Postulat von Daniel Probst (FDP) vom 23. Mai 2013 «Faire Sozialhilfe ohne SKOS-Anbindung» wurde auf den Regierungsratsentscheid verwiesen, die SKOS-Richtlinien seien im Kanton Solothurn bindend – es wird wiederum auf die Überarbeitung des Sozialgesetzes verwiesen. Hat sich die Sozialregion in diesen Prozess eingebracht und die Möglichkeit gefordert, Abweichungen vornehmen zu dürfen? Ist man mit dem Regierungsrat in Kontakt, um Flexibilität auszuhandeln?*

Die SKOS-Richtlinien sind gemäss der solothurnischen Sozialgesetzgebung bindend (§ 152 Abs. 1 SG). Jedoch kann der Regierungsrat in begründeten Fällen davon abweichen (§ 152 Abs. 2 SG). Im entsprechenden Vernehmlassungsprozess hat sich der Stadtrat, gestützt auf die Empfehlung der Sozialdirektion, für die Beibehaltung der Ausnahmeklausel ausgesprochen.

Entsprechend sind in der Sozialverordnung (§ 93 Abs. 1/1bis/1ter SV) folgende Ausnahmen von den SKOS-Richtlinien aufgeführt, die von den Sozialregionen mitgetragen werden:

§ 93 Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG*

¹ Von den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) gelten folgende Abweichungen:*

- a)* Sanktionen: Der Grundbedarf kann bei Pflichtverletzungen bis zu 30% gekürzt werden. Bei wiederholten, schweren Pflichtverletzungen kann auf Nothilfe herabgesetzt werden.
- b)* Wohnkosten: Diese werden maximal bis zur ortsüblichen Höhe vergütet. Kosten für Mietkautionen werden nicht übernommen. Missbräuchlich hohe Mietkosten dürfen von Beginn der Unterstützung an auf die ortsübliche Höhe herabgesetzt werden.
- c)* Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen dürfen die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten und nur zum sozialversicherungsrechtlichen Taxpunktwert übernommen werden. Generell kann ein Selbstbehalt von maximal 10% pro Person und abschliessender Behandlung erhoben werden. Kostet eine Zahnbehandlung mehr als 1'000 Franken, ist die Meinung eines Vertrauenszahnarztes einzuholen.
- d)* Die Ausgaben für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden aus den Mitteln des Grundbedarfs gedeckt.
- e)* Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung beträgt maximal 6 Franken pro Tag.
- f)* Umzug: Kosten für professionelle Umzugsunternehmungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- g)* Integrationszulagen (IZU, MIZ): Eine Integrationszulage von maximal 200 Franken kann nur für die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrationsprogramm ausgerichtet werden. Andere Integrationszulagen sind ausgeschlossen.
- h)* Einkommensfreibetrag: Für ein volles Pensum sind 400 Franken pro Monat anzurechnen. Lehrlingslohn und Entschädigung für ein Praktikum berechtigen nicht zu einem Einkommensfreibetrag.
- i)* Kumulation: Die Obergrenze der kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt 600 Franken pro Haushalt.
- j)* Vermögensfreibetrag: Der Vermögensfreibetrag beträgt 2'000 Franken für Einzelpersonen, 4'000 für Ehepaare und 1'000 Franken für jedes minderjährige Kind, maximal jedoch 5'000 pro Familie.
- k)* Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos: Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxsysteme.
- l)* Auslagen für Urlaub und Erholungsaufenthalte werden nicht über Sozialhilfe finanziert.
- m)* Die Richtlinien zur Berechnung von Elternbeiträgen werden nicht angewendet.
- n)* Die Pauschale für bedürftige Personen in stationären Einrichtungen beträgt 300 Franken.

^{1bis} Junge Erwachsene erhalten nur im Ausnahmefall Unterstützungsleistungen, die ein eigenständiges Wohnen ausserhalb des Elternhauses ermöglichen. Ist das eigenständige Wohnen gerechtfertigt, gelten zusätzlich die nachfolgenden Ausnahmen von den SKOS-Richtlinien:*

- a) Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL): Die Ansätze gelten mit einer Kürzung von 20%.

- b) Wohnkosten: Diese werden grundsätzlich nur bis zur Hälfte der ortsüblichen Höhe vergütet. Dieser Kostenrahmen kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachweislich kein Wohnraum innerhalb dieses Preissegments verfügbar ist.
- c) Integrationszulage: Wird eine Berufsausbildung absolviert, kann eine Integrationszulage von maximal 100 Franken ausgerichtet werden. Für junge Erwachsene, welche mit eigenen Kindern zusammenleben, gelten die genannten Einschränkungen nicht.

^{1ter} Teuerungsausgleiche auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden nicht automatisch übernommen. Diese sind durch den Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden zu beschliessen.*

Die oben aufgeführten Restriktionen sind bereits sehr einschneidend. Insbesondere für junge Erwachsene mit unzumutbaren Situationen in der Herkunftsfamilie ist es schwierig, geeigneten Wohnraum im Rahmen dieser Bestimmungen zu finden.

Das vom Regierungsrat erlassene Regelwerk bietet Gewähr für eine faire, gerechte und auf klaren Bestimmungen beruhende Ausrichtung von Hilfeleistungen. Zusätzliche **Flexibilität** würde die Tür zur Willkür öffnen. Die Sozialregion gibt ihre Anliegen auf der fachlichen und nicht auf der Ebene Regierungsrat ein. Der Stadtrat gibt seine politischen Anliegen in der Regel in Vernehmlassungsprozessen und im politischen Meinungsbildungsprozess ein. Der **Kontakt zur Regierung** bzw. zum für den Leistungsbereich zuständigen Regierungsratsmitglied würde ausnahmsweise gesucht, wenn ein wichtiges und die Stadt Olten stark betreffendes Anliegen zu übermitteln wäre. Bei fachlichem Input ist das in der Regel nicht der Fall.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktion Soziales
Kanzleiakten (Vorstossliste)
Stadtkanzlei

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

